

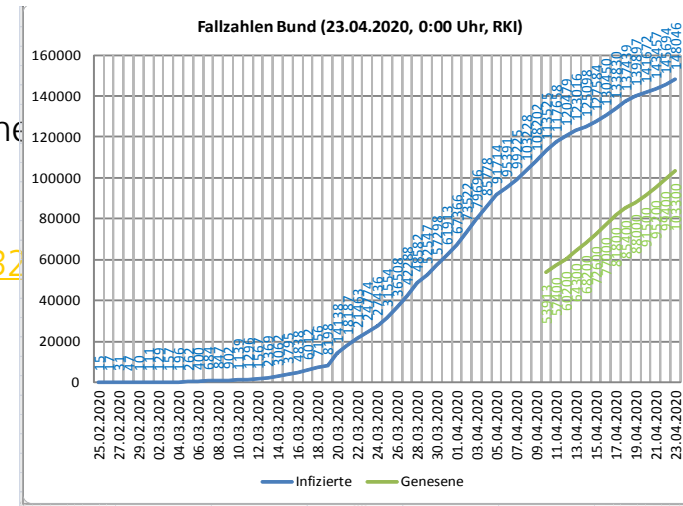
ulm

Statusbericht Corona in Ulm

Sitzung des Hauptausschusses vom 23.04.2020

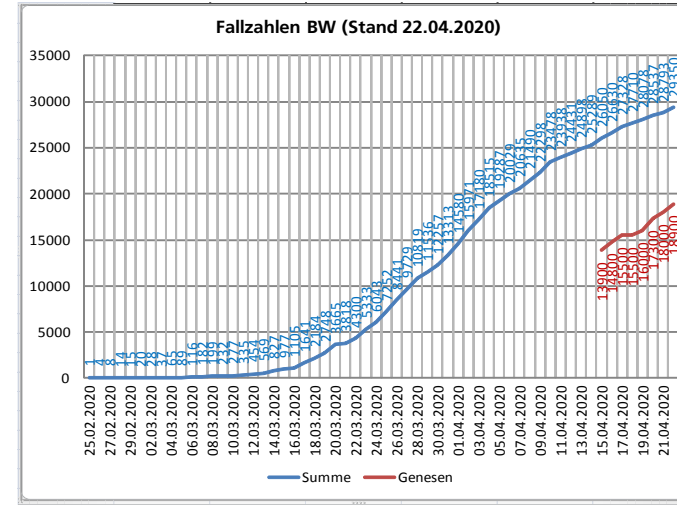
Rolle und Vorgehen des Bundes

- Das Robert-Koch-Institut schätzt das Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit als **hoch** ein.
- Anzahl der Fälle in Deutschland: 148.046 Fälle, rund 103.300 Genesene
5.094 Todesfälle
(Stand: 23.04.20, 0:00 Uhr)
<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c4544480e823b1732d4>
- Reproduktionszahl „R“ soll unter „1“ liegen, so kann Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden.
- Bundeskanzlerin und Länderchefs stimmen regelmäßig die dann geltenden Rahmenvorgaben ab, die dann von den Ländern im Rahmen von Landesverordnungen umgesetzt werden (zuletzt 17.04.2020).



Maßnahmen und Einschätzungen auf der Landesebene

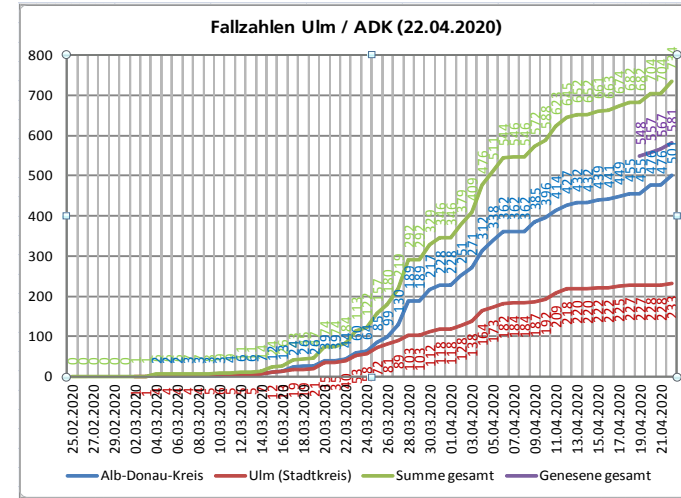
- Die Landesregierung hat die am 16.03.2020 erlassene Landesverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus inzwischen sechs Mal fortgeschrieben. Aktuell gilt die Fassung vom 17.04.2020 bzw. 27.04.2020.
- Das Landesparlament hat die Pandemie zwischenzeitlich zur Naturkatastrophe erklärt. Damit kann die Schuldenbremse ausgesetzt werden.



Fallzahlen und Entwicklung



- Kein signifikanter Anstieg der Infektionszahlen in Ulm seit über einer Woche.
- Ulm liegt damit im unteren Mittelfeld des Landesdurchschnitts.
- Auch die Entwicklung im Alb-Donau-Kreis ist auf etwas höherem Niveau stabil.



Übersicht: Situation in BW



Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (§1):

- Der Betrieb wird bis zum 03.05.2020 untersagt.
- Ausgenommen: Angebote der Notbetreuung an Schulen und Kitas. Ab dem 27.04.2020 ist eine erweiterte Notbetreuung möglich.
- Wiederaufnahme des Unterrichts für Abschlussklassen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ab 04.05.2020 geplant. Das Land steht hier in enger Abstimmung mit den Schulträgern hinsichtlich Umsetzung von Hygiene- und Abstandsregelungen.
- Abschlussprüfungen ab dem 18.05.2020
- Kultusministerium erarbeitet über Kultusministerkonferenz ein Konzept über eine stufenweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs und des Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtungen.

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen - Rolle der Stadtverwaltung

Grundschulen, weiterführende Schulen (bis Kl. 7)

Reguläre Schultage und Osterferien

- Betreuung vormittags durch Lehrkräfte; ab 11 bzw. 12 Uhr durch städtisches Personal.
- Rund 100 Kinder in rund 20 Einrichtungen.

Osterfeiertage und Wochenenden

- Betreuung ausschließlich durch städtisches Personal.
- 3 Kinder in 3 Einrichtungen.

Durchweg positives Feedback der Eltern.

KITA (städtische Kindertagesstätten)

Reguläre Kita-Tage, inkl. Osterferien

- Betreuung nach Bedarf der Eltern (vormittags und nachmittags).
- Rund 60 Kinder in 21 Einrichtungen.

Osterfeiertage und Wochenenden

- kein Bedarf

Trotz eines Corona-Vorkommens in einer städtischen Kita, kann der Betrieb durch Schichtwechsel aufrecht gehalten werden.

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen - **Rolle der Stadtverwaltung**

Voraussetzungen für Inanspruchnahme Notbetreuung:

Beide Erziehungsberechtigte bzw. Alleinerziehende ...

- haben außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige Tätigkeit wahrzunehmen;
- werden vom Arbeitgeber als unabhkömmlich gestellt und können eine entsprechende Bescheinigung vorlegen;
- werden durch ihre Tätigkeit an der Betreuung gehindert;
- erklären, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

- ABER: max. 50% der regulär betreuten Kinder sind zulässig, wenn Personal und Räume dafür ausreichen.

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen - Rolle der Stadtverwaltung Hygienehinweise für Schulen in Baden-Württemberg:

1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Abstandsgebot von 1,50 m, gründliche Händehygiene (Waschen und Desinfektion, wenn Waschen nicht möglich), keine Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung (grds. aber erlaubt). ACHTUNG! Besondere Herausforderung im Kita-Bereich.

2. Raumhygiene

Abstandsgebot von 1,50m (Tische sind entsprechend zu verteilen, damit kleinere Gruppengrößen), kein praktischer Sportunterricht, Vorgabe des regelmäßigen und richtigen Lüftens, Reinigung – insbesondere von Oberflächen. Besonders intensive Reinigung von Handkontaktflächen.

3. Hygiene im Sanitärbereich

Ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in allen Toilettenräumen. Eingangskontrolle zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft, Abstandsmarkierungen.

4. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten sind eine Möglichkeit. Anpassung der Aufsichtspflichten.

5. Wegführung und Unterrichtsorganisation

Konzept zur Wegeführung auf dem Schulgelände und im Gebäude, Einhaltung der Abstandsregelungen auch an ÖPNV-Haltestellen nach Schulschluss.

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Hochschulen und Akademien des Landes (§2):

- Der Betrieb wird bis zum 03.05.2020 untersagt.
- Ab dem 20.04.2020 beginnen die Vorlesungen in digitalen Formaten.
- Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- und Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich.

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen (§3):

- Bis 03.05.2020 gilt: Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts.
- Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Ab 27.04.2020 gilt zudem in ÖPNV und Läden eine Pflicht für Alltagsmasken, die Mund und Nase bedecken.
- Außerhalb des öffentlichen Raums: Veranstaltungen und Ansammlungen von jeweils max. fünf Personen – mit Ausnahmen (Gemeinderat, Aufrechterhaltung Dienstbetrieb, Verwandtschaft in gerader Linie).
- Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften werden von diesem Verbot erfasst.
- Aussage Bund/Länder: Verbot von Großveranstaltungen bis 31.08.2020, aber noch keine Berücksichtigung in Landesverordnung.

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen (§3) - Rolle der Stadtverwaltung

- Überwachung der Einhaltung der Regelungen in Abstimmung mit der Polizei, ggf. Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren.
- Stand 16.04.2020: Einleitung Ordnungswidrigkeitsverfahren in 300 Fällen überwiegend aufgrund Verstoßes gegen das Aufenthaltsverbot von mehr als zwei Personen im öffentlichen Raum.
- Genehmigung und Überwachung von angemeldeten Veranstaltungen, die unter allgemeine Versammlungsfreiheit fallen, z.B. Demonstrationen. Die Genehmigung erfolgt unter Auflage der Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln.

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Schließung von Einrichtungen (§4):

- Bis zum 03.05.2020 wird der Betrieb von einer Vielzahl an Einrichtungen des öffentlichen Lebens, des Einzelhandels, der Gastronomie, der Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen sowie sonstiger Sport- und Freizeitanlagen untersagt. Auch die Nutzung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen ist verboten.

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Erlaubte Einrichtungen (§4):

- Bisher war nur Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Drogerien, Apotheken, Tankstellen, Banken und Sparkassen, etc. erlaubt.
- Dienstleistung, Handwerksbetriebe und Werkstätten waren und sind gleichfalls nicht eingeschränkt.
- Seit dem 19.04.20 zusätzlich erlaubt unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (Zugangsbeschränkung, Vermeidung von Warteschlangen):
 - Einzelhandelsgeschäfte mit Verkaufsfläche bis 800 qm
 - Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Eisdielen und Cafés
 - Handel mit Kfz und Fahrradhandel
 - Bibliotheken und Archive
 - Friseure voraussichtlich ab dem 04.05.2020

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Schließung von Einrichtungen (§4) - Rolle der Stadtverwaltung

- Überwachung der Einhaltung der Regelungen in Abstimmung mit der Polizei, ggf. Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren.
- Die Auslegungshinweise des Wirtschaftsministeriums finden hier Anwendung.

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen (§6):

Betretungsverbot zu Besuchszwecken in

- Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen (§6) – Rolle der Stadt

- Abgestimmte und einheitliche **Aufklärung** zur Situation der betroffenen Bürgerschaft bezüglich eines sicheren Umgangs in Corona Zeiten, insbesondere für prekäre und vulnerable Zielgruppen.
- Einrichtung paralleler Teams und **Aufrechterhaltung der systemkritischen Arbeitsbereiche** wie der Auszahlung von Transferleistungen, der Sozialen Dienste, Kinderschutz und Betreuungsbehörde.
- Verständigung mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste, wie Betrieb und Finanzierung weitergeführt werden, insbesondere **Sicherstellung der Zugänge der Bürger zu den Hilfen.**

Geltende Regelungen laut Corona-Verordnung

Fassung vom 17.04.2020/27.04.2020

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen (§6) – Rolle der Stadt

- Entwicklung von **Maßnahmenplänen für vulnerable Personengruppen:**

Menschen mit Behinderung Notfallplätze (mit/ ohne Quarantäne) und PSA	alte/pflegebedürftige Personen Vorbereitung Notfallversorgung, Heimaufsicht, PSA
Von häuslicher Gewalt betroffene Erwachsene Notunterbringung	Kinder mit Schutz- und Risikofaktoren Hausbesuche und enge Begleitung, Notunterbringung
Beziehende von existenzsichernden Leistungen Gutscheine und Unterstützung Jobcenter	Wohnungslose Aufsuchende Einzelfallarbeit und ggf. Notplätze
Geflüchtete/ Gemeinschaftsunterkünfte Isolationsräume und täglicher Gesundheitscheck	

Aufgaben der Bürgerdienste

- **Quarantäne-Anordnungen** für Corona-Infizierte und deren Kontaktpersonen, Einleitung durch Gesundheitsamt.
- **Kontaktpersonenmanagement** zunächst für nicht-vulnerable Personengruppen, mittlerweile für alle Kontaktpersonen: Information der betroffenen Personen und Prüfung anhand eines Fragebogens, ob eine Isolations-Maßnahme notwendig ist.
- Insgesamt 660 Quarantäneanordnungen seit März, bereits 418 Personen konnten wieder aus Quarantäne entlassen werden.
- Können Infizierte nicht innerhalb der eigenen vier Wände isoliert werden, hält die Stadt angemessene Räumlichkeiten vor. Hierfür verfügt die Stadt aktuell über ausreichend Optionen.
- Schadensersatzansprüche der Menschen in Quarantäne werden gegenüber dem Gesundheitsamt geltend gemacht.

Koordination der städtischen Maßnahmen zur Krisenbewältigung

- Vorbereitende Maßnahmen bereits seit Ende Februar
- Verwaltungsstab setzt sich aus Vertretern aller relevanten Verwaltungsbereiche zusammen
- **Schwerpunktthemen** der Arbeit, u.a.
 - Kontaktmanagement in Abstimmung mit Polizei
 - Beschaffung und Verteilung PSA
 - Ermittlung, Einrichtung, Betrieb von Ausweichquartieren für Quarantäne
 - Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Organisationseinheiten der Stadt Ulm durch Risikoreduzierung, Quotenbildung, Bildung von autarken Teams
 - Einrichtung von Fieberpraxen in Ulm und zahnärztliche Notfallpraxen
 - Planung von Eskalationsmodellen für Material und Personal der Katastrophenschutzeinheiten

Auswirkungen auf städtische Finanzen und städtische Gesellschaften

- Erwartet wird ein Rückgang der allgemeinen Finanzmittel, insbesondere durch reduzierte Steuererträge und dem Erlass von Gebühren.
- Es ist gleichzeitig mit höheren Aufwendungen zu rechnen, u.a. wg. Beschaffung PSA, Anmietung von Ausweichquartieren, mittelbarer Anstieg von Aufwendungen für Sozialleistungen.
- **Die Soforthilfe des Landes ist bereits eingegangen: 1,2 Mio. €.**
- **Krisenbedingte Mehraufwendungen und Wenigererträge von insgesamt 1,5 Mio. € sind bereits realisiert.**
- **Belastbare Aussagen zu den vollständigen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und die städtischen Gesellschaften sind aktuell nicht möglich. Es sind erhebliche finanzielle Auswirkungen zu erwarten.**
- Die Abteilungen der Stadt sind aufgefordert, bis auf Weiteres sehr zurückhaltend und kritisch den Haushalt 2020 zu vollziehen.
- Die städtischen Gesellschaften sind gleichfalls in ihrer Finanzlage von der Corona-Pandemie betroffen.

Betrieb und Wiedereröffnung

- Der Zugang zu den Dienststellen war jederzeit, allerdings eingeschränkt möglich. Die telefonische, postalische oder Erreichbarkeit per E-Mail war sichergestellt. Termine, bei denen persönliches Erscheinen dringend notwendig war, wurden speziell vereinbart und der Zugang zu den Gebäuden ermöglicht.
- Arbeitsspitzen konnten durch Rochaden innerhalb der Stadtverwaltung abgemildert werden. Die Durchsetzung von Kurzarbeit ist aktuell nicht vorgesehen.
- Es wurden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die nach einer schrittweisen Öffnung der Dienststellen für eine Sicherstellung der Hygiene- und Abstandsregelungen sorgen sollen:
 - Kundensteuerung durch Absperrbänder, Markierungen, ...
 - Tröpfchen-/Spuckmasken (Plexiglas)
 - Mund-Nasen-Schutz
 - Kundenhinweise
- Erste Schritte der Öffnung: Lesesaal der Archivs ab 22.04.2020, sowie Stadtbibliothek ab 28.04.2020.

Hilfsprogramm von Bund und Land

Bund und Land haben verschiedene Hilfsprogramme aufgesetzt, die auf unterschiedliche Zielgruppen abzielen.
Eine nicht abschließende Auswahl ...

<p><u>KfW-Schnellkredite</u> für den Mittelstand</p>  <p>Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt max. 500.000 Euro bei 11 bis 50 Beschäftigten und max. 800.000 Euro bei mehr als 50 Beschäftigten. Der Staat übernimmt hierbei 100% der Kreditrisiken. Die Laufzeiten werden auf 10 Jahre verlängert.</p> <p><small>kfwm.de</small></p>	<p><u>Schutzschirm für die Wirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Soforthilfen für kleine Unternehmen, auch mit Zuschüssen, die nicht zurückgezahlt werden, mit bis zu 50 Milliarden - unbegrenzte Liquiditätshilfen für Unternehmen - Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Staatsgarantien mit 600 Mrd. Euro für Unternehmen - Flexibles Kurzarbeitergeld  <p><small>kfwm.de</small></p>	<p><u>Unterstützungspaket für Start-Ups</u></p>  <p>Die Bundesregierung erweitert die Wagniskapitalfinanzierung für Start-ups, junge Technologieunternehmen und kleine Mittelständler im Umfang von 2 Milliarden Euro.</p> <p><small>kfwm.de</small></p>	<p><u>Direktzuschüsse für Kleinunternehmer und Soloselbstständige</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten* - Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten* - Wenn der Vermieter die Miete um 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden <p><small>kfwm.de</small> <small>*Vollzeitequivalente</small></p> 
<p><u>Wirtschaftsstabilisierungsfonds</u></p>  <p>Mit bis zu 600 Mrd. Euro bieten wir Unternehmen & Start-ups unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung durch Garantien und Eigenkapitalhilfen, um die Krise erfolgreich zu bewältigen.</p> <p><small>kfwm.de</small></p>	<p><u>Steuerstundung</u></p>  <p>Bedeutet die Zahlung des Steuerbetrages eine erhebliche Härte, kann der/die Steuerpflichtige die ganze oder teilweise Stundung der Steuerschuld beim Finanzamt beantragen.</p> <p><small>kfwm.de</small></p>	<p><u>Kurzarbeitergeld</u></p>  <p>Mit Kurzarbeitergeld können die Entgeltausfälle der Kurzarbeitenden in Teilen ausgeglichen werden.</p> <p><small>kfwm.de</small></p>	<p><u>Liquiditätshilfen</u></p>  <p>Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung und den freien Berufen erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung.</p> <p><small>kfwm.de</small></p>

ulm

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung

Zentralstelle
Marius Pawlak
0731/161-1040 | m.pawlak@ulm.de